

Az.: 3 B 175/17
6 L 783/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der L. GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Duldung ohne glücksspielrechtlicher Erlaubnis; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 5. Oktober 2017

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Juni 2017 - 6 L 783/17 - in Gestalt des Berichtigungsbeschlusses vom 23. August 2017 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Dresden hat den Antrag der Antragstellerin zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO der Sache nach zu verpflichten, den Weiterbetrieb ihrer Spielhalle „P.“ im Gebäude auf der A.-Straße xx, H., über den 30. Juni 2017 hinaus bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache über ihren Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zu dulden. Die dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.

- 2 Die Antragstellerin betreibt an dem genannten Standort die Spielhalle „P.“ mit einer Fläche von 96 m². Unter dem 21. Oktober 2004 wurde der Antragstellerin hierfür auf Antrag eine unbefristete gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33i Abs. 1 Satz 1 GewO erteilt. Am 31. Juli 2016 beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG für den weiteren Betrieb ab dem 1. Juli 2017. Mit Bescheid vom 13. Juni 2017 versagte der Antragsgegner den Weiterbetrieb der Spielhalle mit der Begründung, der nach § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG erforderliche

Mindestabstand von 250 m zum Schulgelände der Grundschule „A.“ H., F.-Straße xx in H., sei nicht eingehalten. Des Weiteren stellte der Antragsgegner fest, dass die Voraussetzungen einer Abweichung nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG sowie einer unbilligen Härte i. S. v. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV nicht vorlägen. Hiergegen erhob die Antragstellerin mit Schreiben vom 21. Juni 2017 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Erlass einer auf vorläufige Duldung des Weiterbetriebs gerichteten einstweiligen Anordnung mangels Anordnungsanspruchs abgelehnt.

- 3 Die Antragstellerin hat mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis zum Weiterbetrieb der Spielhalle „P.“. Die Spielhalle unterliegt der glücksspielrechtlichen Erlaubnispflicht (1.) Die in § 24 Abs. 1 GlüStV geregelte glücksspielrechtliche Erlaubnisvorbehalt sowie die Übergangsregelung für „Althallen“ in § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV sind mit höherrangigem Recht vereinbar (2.) Die Erlaubnis zum Weiterbetrieb der Spielhalle dürfte zu Recht versagt worden sein (§ 24 Abs. 2, Abs. 3, § 1 Nr. 3 GlüStV, § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG), da die Spielhalle „P.“ zur Grundschule „A.“ H. den erforderlichen Abstand von 250 Metern nicht einhält und auch die Voraussetzungen für eine Abweichung von diesem Abstandsgebot nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG nicht vorliegen (3.). Die Antragstellerin kann sich auch nicht auf einen Härtefall berufen (4.)

- 4 1. Die Spielhalle der Antragstellerin unterliegt nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist der Erlaubnispflicht nach § 24 Abs. 1 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 15. Dezember 2011. Danach bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse seit 1. Juli 2012 einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag. Denn der Glücksspielstaatsvertrag ist nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV) vom 15. Dezember 2011 am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Abweichend von § 24 Abs. 1 GlüStV gelten nach § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV jedoch Spielhallen, die am 1. Juli 2012 bestanden haben und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden war, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages endete (Altspielhallen), bis zum Ablauf von fünf Jahren nach

Inkrafttreten dieses Vertrags als mit §§ 24 und 25 GlüStV vereinbar. Bei der in Rede stehenden Spielhalle handelt es sich um eine Altspielhalle, da der Antragstellerin am 21. Oktober 2004 eine unbefristete gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33i Abs. 1 Satz 1 GewO erteilt worden war.

- 5 2. Nach der vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Rechtsprechung des Senats stehen sowohl der in § 24 Abs. 1 GlüStV geregelte Erlaubnisvorbehalt als auch der fünfjährige Übergangszeitraum für „Altspielhallen“ nach § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV mit Verfassungsrecht in Einklang (BVerwG, Urt. v. 5. April 2017 - 8 C 16/16 -, juris Rn. 25 ff. m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 11. Mai 2016 - 3 A 314/15 -, Rn. 26; Beschl. v. 4. September 2017 - 3 B 203/17 -, juris Rn. 6 ff.; Beschl. v. 17. Dezember 2013 - 3 B 418/13 -, juris Rn. 10 ff.). Hieran hält der Senat fest.
- 6 3. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass kein Anordnungsgrund vorliegt. Die Antragstellerin hat mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf die begehrte glückspielrechtliche Erlaubnis zum Weiterbetrieb ihrer Spielhalle „P.“ über den 30. Juni 2017 hinaus, da die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage wegen Verletzung des Abstandgebots zu allgemeinbildenden Schulen nicht vorliegen (3.1) und sich die Antragstellerin auch nicht auf eine Abweichung hinsichtlich der Einhaltung dieses Mindestabstands berufen kann (3.2).
- 7 3.1 Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 GlüStV für den Weiterbetrieb der Spielhalle der Antragstellerin liegen nicht vor.
- 8 Anspruchsgrundlage für Erlaubnis zum Weiterbetrieb von „Althallen“ nach Ablauf der fünfjährigen Übergangszeit ist § 24 Abs. 2 GlüStV, während für die Neuerteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle § 18a Abs. 1 Satz 3 SächsGlüStVAG i. V. m. § 33i GewO anzuwenden ist. Nach § 24 Abs. 2 GlüStV ist die Erlaubnis zu versagen, wenn ihr Weiterbetrieb den in § 1 GlüStV aufgeführten Zielen zuwiderläuft. Im Umkehrschluss besteht somit ein Anspruch auf dieser Erlaubnis, wenn ihr Weiterbetrieb mit diesen Zielen in Einklang steht.
- 9 Der Antragsgegner dürfte die begehrte Erlaubnis zum Weiterbetrieb der der Spielhalle „P.“ mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Recht versagt haben, da der Weiterbetrieb dem

in § 1 Nr. 3 GlüStV genannten Ziel der Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes zuwiderläuft.

- 10 Der Weiterbetrieb dieser Altspielhalle verstößt nämlich gegen das in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG geregelte Abstandsgebot zu allgemeinbildende Schulen. Hierbei handelt es sich um eine Konkretisierung des von den Vertragsparteien des Glücksspielstaatsvertrags gemäß § 1 Nr. 3 GlüStV verfolgten Ziels, Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten. Zwar ist das Abstandsgebot in Bezug auf allgemeinbildende Schulen erst im Zuge eines Änderungsantrags der Fraktionen von CDU und FDP (LT-Drs. 5/9367) in das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag aufgenommen worden. Der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder und zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag sowie weiterer Gesetze hatte auf eine „starre Abstandsregelung zu Jugendeinrichtungen“ zunächst verzichtet, weil die Entscheidung über die Erteilung von glücksspielrechtlichen Erlaubnissen in der Nähe von Jugendeinrichtungen dem Einzelfall vorbehalten bleiben sollte (vgl. LT-DRs. 5/8722, Begründung der Staatsregierung, S. 6). Gleichwohl wird durch die gegebene Begründung deutlich, dass der Gesetzgeber mit dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag von Anfang des Gesetzgebungsverfahrens an auch das Ziel des § 1 Nr. 3 GlüStV verfolgt hatte, den Jugendschutz zu gewährleisten, zumal die Staatsregierung dort auch ausdrücklich hervorhebt, dass „bei Spielhallen insbesondere auch der Jugendschutz zu gewährleisten ist“.
- 11 Die Vertragsparteien des Staatsvertrags haben im Glücksspielstaatsvertrag vereinbart, den vertragsschließenden Ländern die nähere Ausgestaltung hinsichtlich der Gewährleistung des Jugendschutzes zu überlassen. Dies folgt jedoch, anders als vom Verwaltungsgericht angenommen, nicht aus § 25 Abs. 1 Satz 2 GlüStV, da § 25 GlüStV nur Verbote von Mehrfachkonzessionen und zum baulichen Verbund von Spielhallen regelt. Soweit es um Abstandsgebote aus Gründen der Gewährleistung des Jugendschutzes geht, ergibt sich dieser gemeinsame Wille der Länder vielmehr aus § 24 Abs. 3 GlüStV, wonach das Nähere hinsichtlich der Erlaubnis zur Errichtung und

zum Betrieb einer Spielhalle den Ausführungsbestimmungen der Länder vorbehalten bleibt.

- 12 Das in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG geregelte Abstandsgebot zu allgemeinbildenden Schulen, wonach der Abstand einer Spielhalle hierzu 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten soll, ist, anders als die Antragstellerin meint, mit höherrangigem Recht vereinbar.
- 13 Sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch das Bundesverfassungsgericht haben sich jüngst ausführlich mit vergleichbaren Vorschriften anderer Länder zum einzuhaltenden Mindestabstand zwischen zwei Spielhallen und zu Kinder- und Jugendeinrichtungen befasst. Danach ist geklärt, dass den Ländern die Kompetenz zum Erlass solcher Abstandsregelungen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG zusteht (BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 u. a. -, juris Rn. 101 ff.; BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 - 8 C 4/16 -, Rn. 16). Der Kompetenztitel „Recht der Spielhallen“ erfasst die Regelungsbefugnis für sämtliche erlaubnis- und betriebsbezogenen Aspekte des Spiels in Spielhallen. Er umfasst über die Voraussetzungen der Erteilung einer Spielhallenerlaubnis hinaus alle Gesichtspunkte des mit der Räumlichkeit einer Spielhalle verbundenen Betriebs und ist insbesondere nicht auf den Regelungsgehalt des § 33i GewO a. F. beschränkt. Der Freistaat Sachsen hat von der ihm nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG eingeräumten Regelungsbefugnis durch Erlass des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glückspielstaatsvertrag Gebrauch gemacht. Die in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG geregelten Abstandsgebote lassen sich auch dem Kompetenztitel „Recht der Spielhallen“ zuordnen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 a. a. O.).
- 14 Es kann auch als geklärt gelten, dass die Spielhallenbetreiber durch Regelungen über Mindestabstände, die von Spielhallen gegenüber Kinder- und Jugendeinrichtungen einzuhalten sind, nicht in ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG verletzt werden (BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 a. a. O. Rn. 118 ff.; zum Abstandsgebot in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LGlüG RP: vgl. BVerwG a. a. O. Rn. 17 ff.). Die mit Abstandsgeboten verbundenen Eingriffe in die Berufsfreiheit der Spielhallenbetreiber sind nämlich gerechtfertigt. Abstandsgebote

dienen auch der Vermeidung und Abwehr der vom Glücksspiel in Spielhallen ausgehenden Suchtgefahren und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen und damit einem besonders wichtigen Gemeinwohlziel, da Spielsucht zu schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen, ihre Familien und die Gemeinschaft führen kann (BVerfG a.a.O., Rn. 131 ff.). Die Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 GG führt - soweit ihr Schutzbereich hier überhaupt eröffnet ist - hinsichtlich der beruflichen Nutzung des Eigentums jedenfalls nicht zu einem weitergehenden Schutz der Spielhallenbetreiber als die Berufsfreiheit (BVerfG a. a. O. Rn. 169).

- 15 Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit des Abstandsgebots zu allgemeinbildenden Schulen. Wird der Gesetzgeber zur Verhütung von Gefahren für die Allgemeinheit tätig, so belässt ihm die Verfassung bei der Prognose und Einschätzung der in den Blick genommenen Gefährdung einen Beurteilungsspielraum, der vom Gericht bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung zu beachten ist. Der Beurteilungsspielraum ist erst dann überschritten, wenn die Erwägungen des Gesetzgebers so offensichtlich fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die angegriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen sein können (BVerfG, Beschl. v. 29. September 2010 - 1 BvR 1789/10 -, juris Rn. 18). Die Einschätzung des Gesetzgebers, dass ein Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zwischen Spielhallen und allgemeinbildenden Schulen zur Vermeidung von Glücksspielsucht geeignet und erforderlich ist, überschreitet nicht den ihm zustehenden weiten Beurteilungsspielraum und ist nicht offensichtlich fehlsam. Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht erkennbar. Das Abstandsgebot ist geeignet, der Spielsucht entgegenzuwirken. Es versteht sich von selbst, dass die Anziehungskraft einer Spielhalle mit zunehmender Distanz abnimmt. Das Abstandsgebot soll Kinder und Jugendliche vor einer Gewöhnung an die ständige Verfügbarkeit des Spielangebots in Gestalt von Spielhallen in ihrem täglichen Lebensumfeld um allgemeinbildende Schulen schützen. Den Kinder- und Jugendschutz bezweckende Abstandsgebote erfassen auch den Schutz kleinerer Kinder, da zu verhindern ist, dass diese allein oder in Begleitung von Erwachsenen im Umfeld von Bildungseinrichtungen mit Spielhallen konfrontiert werden oder diese als Angebot einer Freizeitbeschäftigung für Erwachsene wahrnehmen (BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 a. a. O. Rn. 22 und - 8 C 6/15 -, Rn. 60). Auch wirkt das Abstandsgebot bei Minderjährigen dem „Reiz des

Verbotenen“ entgegen. Dass der Gesetzgeber bei der Bemessung der Mindestabstände nicht auf die konkrete Wegstrecke, sondern auf die Luftlinie zwischen Spielhalle und allgemeinbildender Schule abhebt, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Dem Gesetzgeber steht es frei, etwa zur Verwaltungsvereinfachung eine pauschalere Bemessung zu wählen und beispielsweise - wie in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG - auf die Luftlinie zwischen Spielhalle und allgemeinbildender Schule abzuheben.

- 16 Die Antragstellerin dringt auch nicht mit dem Argument durch, dass die Bundesländer das Ziel der Gewährleistung des Jugendschutzes mit sehr unterschiedlichen und für Spielhallenbetreiber zum Teil auch günstigeren Abstandsgeboten verfolgen. So normiere beispielsweise § 2 Abs. 4 Nr. 7 des thüringischen Spielhallengesetzes nur einen Mindestabstand von 200 Meter Luftlinie zwischen Spielhallen und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass hinsichtlich des in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LGlüG RP geregelten Abstandsgebots, wonach die Spielhalle einen größeren, nämlich einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird, nicht unterschreiten darf, keine Bedenken hinsichtlich der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit bestehen (BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 - 8 C 4/16 -, Rn. 20 ff.). Dieser Entscheidung lässt sich nicht entnehmen, dass geringere und für den Spielhallenbetreiber damit ungünstigere Mindestabstände unverhältnismäßig wären.
- 17 Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag enthält selbst keine Regelungen, wie die Luftlinie zwischen Spielhallen und allgemeinbildenden Schulen zu bemessen ist. Die in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG genannten Bezugspunkte „Spielhalle“ und „allgemeinbildende Schule“ lassen sich jedoch im Lichte der von § 1 Nr. 3 GlüStV verfolgten Ziele auslegen und sind daher hinreichend bestimmt. Alle in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG geregelten Abstandsgebote verfolgen eine spieterschützende Ausgestaltung der räumlichen Bezüge der Spielhalle, wobei sich der beim Abstandsgebot zu allgemeinbildenden Schulen bezweckte Jugendschutz als eine spezielle Ausprägung des Schutzes gegen Spielsucht darstellt und damit einen Annex zum Schutz vor Spielsucht bildet (BVerwG a. a. O. Rn. 16).

- 18 Dem Schutzzweck des Abstandsgebots zu allgemeinbildenden Schulen entsprechend ist der Abstand von der Gefahrenquelle und damit vom Eingang der Spielhalle aus zu messen, während den Bezugspunkt auf der anderen Seite nicht der Eingang des Schulgebäudes bildet, sondern der nächstgelegene Punkt des Schulgeländes. Wie schon der Wortlaut des § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG nahelegt, ist die (gesamte) Einrichtung „Schule“ in den Blick zu nehmen.
- 19 Der Landesgesetzgeber hat sich im Rahmen einer zulässigen pauschalisierenden Betrachtungsweise für die Luftlinie und nicht für die Wegstrecke als maßgebliches Kriterium entschieden. Nach seinem Willen kommt es folglich nicht entscheidend auf die konkrete Distanz an, die ein Schüler von der Schule aus zurücklegen muss, um die Spielhalle zu erreichen, oder eine bestimmte Zeit, die hierzu erforderlich ist. Bei der Verfolgung der Gewährleistung des Jugendschutzes ist er vielmehr pauschaler vorgegangen, indem er zur Bemessung des Abstands auf die Luftlinie und den Schutz der Einrichtung „Schule“ abhebt. Dagegen ist - wie oben erwähnt - nichts einzuwenden.
- 20 Zu Recht geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass sich der von § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG bezweckte Schutz auf den gesamten Bereich der Schule erstreckt. Bezugspunkt ist daher der zum Eingang der Spielhalle nächstgelegene Punkt des Schulgeländes. Denn zur Einrichtung „Schule“ gehört nicht nur das Schulgebäude, sondern das gesamte Schulareal, weil sich dort überall Kinder und Jugendliche aufhalten können. Dieser Bereich lässt sich auch nicht weiter eingrenzen. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin kommt es nicht darauf an, wo sich nach der jeweiligen Schulordnung der Pausenhof befindet und in welchen Bereichen des Schulgeländes Schüler befugt sind, sich während der Pausen aufzuhalten. Auch Parkplätze fallen grundsätzlich in den Schutzbereich, da sich auch dort - von der Schulleitung geduldet - zu bestimmten Zeiten Kinder aufhalten können, etwa wenn sie von ihren Eltern zur Schule gebracht oder von dort abgeholt werden oder wenn sie dort ihre Fahrzeuge (Fahrräder, Kleinkrafträder oder PKW) parken, mit denen sie - bei weiterführenden Schulen - selbst zur Schule kommen. Eine Eingrenzung des Schutzbereichs auf bestimmte Bereiche des Schulgeländes ist auch deswegen nicht möglich, weil sich das Nutzungskonzept des Schulgeländes jederzeit ändern kann. So kann es beispielsweise wegen durchzuführender Baumaßnahmen für die Schulleitung erforderlich sein, den

zum Aufenthalt der Schüler während der Pausen bestimmten Bereich zeitweise oder ganz zu verlagern oder weil diese Flächen für andere Zwecke benötigt werden. Geht es nicht um die vom Schüler konkret zurückzulegende Wegstrecke, sondern richtet sich der Blick des Gesetzgebers auf die Einrichtung „Schule“ insgesamt, kommt es bei einem eingezäunten Schulgelände schließlich auch nicht darauf an, wo sich dessen Zugänge befinden, zumal sich auch diese ändern können.

21 Unstreitig beträgt der Abstand zwischen dem Eingang der Spielhalle „P.“ und der nächstgelegenen Schulgeländekante weniger als der von § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlStVAG vorausgesetzte Mindestabstand von 250 Metern, nämlich unter Berücksichtigung eines Aufschlags von 2 % für Messungenauigkeiten 229 Meter Luftlinie.

22 3.2 Die Antragstellerin hat auch keinen Anspruch auf eine Abweichung vom Abstandsgebot nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlStVAG, da sie keinen atypischen Fall geltend macht. Gegen die verwaltungsgerichtlichen Erwägungen gibt es nichts zu erinnern. Nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlStVAG sind Abweichungen vom Mindestabstand nach § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlStVAG unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls zulässig. Wie sich schon aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt, können nur örtliche Besonderheiten einen atypischen Fall begründen. Ein atypischer Fall kann etwa vorliegen bei zwischen Spielhalle und allgemeinbildender Schule befindlichen natürlichen Geländehindernissen oder anderen örtlichen Gegebenheiten (wie etwa eine dazwischenliegende Bahnstrecke), die eine andere Sichtweise erfordern als die pauschalisierte Bemessung des Abstands mittels Luftlinie. Solche Gegebenheiten macht die Antragstellerin nicht geltend. Dass der Fußweg zwischen der Spielhalle „P.“ und der allgemeinbildenden Schule länger ist als die Länge der Luftlinie, entspricht dem Regelfall und begründet allein noch keine Atypik. Dass die Antragstellerin ihren Obliegenheiten nachkommt und Besucher in ihren Räumen über Suchtgefahren belehrt, versteht sich von selbst und begründet schon deswegen keine Abweichung, weil sie damit keine örtliche Gegebenheiten zwischen Spielhalle und der allgemeinbildenden Schule geltend macht.

23 4. Die Antragstellerin kann sich schließlich nicht auf einen Härtefall berufen.

- 24 Welche Voraussetzungen für die Bejahung einer unbilligen Härte i. S. v. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV gelten, ist im Gesetz nicht weiter geregelt. Bei diesem Begriff handelt es sich um unbestimmten Rechtsbegriff, der der unbeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt (BVerwG, Urt. v. 19. April 1994 - 9 C 343/93 -, juris Rn. 20 m. w. N.). Mit dem Begriff sollen atypische, vom Gesetzgeber nicht ausreichend berücksichtigte besonders gelagerte Fallkonstellationen einer die widerstreitenden Interessen abwägenden Einzelfallentscheidung zugeführt werden können (BVerwG, Beschl. v. 4. September 2012 - 5 B 8/12 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Einen solchen Ausnahmefall können besondere persönliche und wirtschaftliche Umstände bilden, aus denen eine zu kurzfristige Betriebsaufgabe aus von der Berufsfreiheit oder der Eigentumsfreiheit geschützten Gründen im Einzelfall unverhältnismäßig wäre (SächsOVG, Beschl. v. 22. August 2017 - 3 B 189/17 -, juris Rn. 14 f.; OVG NRW, Beschl. v. 8. Juni 2017 - 4 B 307/17 -, juris Rn. 75 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 a. a. O. Rn. 65). Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit der fünfjährigen Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV die regelmäßig eintretenden wirtschaftlichen Nachteile bei den Betreibern von Spielhallen erfassen und diesen innerhalb der großzügig bemessenen Übergangsfrist einen schonenden Übergang zu den strengeren Regelungen des Staatsvertrags und die Entwicklung alternativer Geschäftsmodelle ermöglichen wollte (SächsOVG a. a. O.). Es ist eine typische und daher von Verfassungs wegen hinzunehmende Rechtsfolge des hier in Streit stehenden Abstandsgebots, dass der betroffene Spielhallenbetreiber in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten kann und im Einzelfall seine Tätigkeit sogar einstellen muss (zu § 25 GlüStV i. V. m. § 18 Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG: SächsOVG a. a. O. Rn. 16).
- 25 Eine von dieser Typik abweichende wirtschaftliche Sonderbelastung, die nicht von der Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV erfasst und daher von der Härtefallregelung des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV aufgefangen wird, ist von der Antragstellerin bislang nicht dargetan worden. Ob die Antragsteller zu der vom Antragsgegner für Altspielhallenbetreiber im Frühjahr 2016 angebotenen Veranstaltung eingeladen worden war, um unter anderem über zur Durchführung der Abstandsmessung zu informieren, spielt in diesem Zusammenhang jedenfalls keine Rolle, da ihre Spielhalle zu diesem Zeitpunkt längst bestanden hatte. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Antragstellerin im Nachhinein Investitionen

getätigt hat, die sie unterlassen hätte, wenn ihr die Messmodalitäten bekannt gewesen wären.

26 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

27 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 54.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen (Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, Anh. zu § 164). Danach ist für die Bemessung des Streitwerts im Hauptsacheverfahren der Jahresbetrag des erzielten oder zu erwartenden Gewinns maßgeblich. Liegen - wie hier - keine konkrete Anhaltspunkte über den Jahresbetrag des erzielten oder zu erwartenden Gewinns vor, sind nach dem Streitwertkatalog als Mindestbetrag 15.000,00 € festzusetzen. Dem Schreiben des Steuerberaters der Antragstellerin vom 22. Juni 2017 lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass der jährliche Gewinn der Antragstellerin höher liegt. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist in der Regel die Hälfte des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts, somit ein Betrag von 7.500,00 € festzusetzen.

28 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Groschupp

Groschupp

Ranft

VRiOVG v. Welck ist verhindert, seine Unterschrift beizufügen